

Bundessozialgericht

- 12 RK 56/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 17. März 1981
für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Juni 1979 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger ab 1. April 1975 der Versicherungspflicht zur Angestelltenversicherung nach § 2 Abs 1 Nr 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) unterliegt.

Die Beklagte hatte mit Bescheid vom 7. Oktober 1968 den damals als Angestellten beschäftigt gewesenen Kläger gemäß Art 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) idF des Finanzänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl I S 1259) von der Versicherungspflicht befreit. Vom 1. August 1970 bis 10. März 1975 war der Kläger Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft. Auf seinen Antrag hat die Beklagte mit Bescheid vom 3. März 1975 die Versicherungspflicht des Klägers gemäß § 2 Abs 1 Nr 11 AVG ab 1. Dezember 1974 festgestellt. Seit dem 11. März 1975 ist der Kläger Geschäftsführer einer GmbH, an deren Gesellschaftskapital er nicht beteiligt ist. Er vertrat gegenüber der Beklagten die Ansicht, nunmehr wieder als Angestellter versicherungspflichtig beschäftigt zu sein. Die Beklagte entschied jedoch mit Bescheid vom 7. April 1976 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Oktober 1976, daß der Kläger wegen der nicht beendeten Dauerwirkung des Befreiungsbescheides vom 7. Oktober 1968 auch ab April 1975 nicht der Versicherungspflicht unterliege.

Das Sozialgericht (SG) Landshut hat mit Urteil vom 10. November 1977 die angefochtenen Bescheide aufgehoben und festgestellt, daß der Kläger der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung unterliege, weil die Beklagte bereits mit ihrem Bescheid vom 3. März 1975 die am 7. Oktober 1968 ausgesprochene Befreiung mit Wirkung vom 1. Dezember 1974 aufgehoben habe. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesozialgericht (LSG) mit Urteil vom 20. Juni 1979 das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage mit der Begründung abgewiesen, der Kläger habe die 1968 erfolgte Befreiung von



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

der Versicherungspflicht nicht innerhalb der Ausschlußfrist des Art 2 § 1 Abs 4 AnVNG idF des Art 2 § 1 Nr 1 des Rentenreformgesetzes (RRG) vom 16. Oktober 1972 (BGBl I 1965) für beendet erklärt; seit dem 31. Dezember 1973 sei die gemäß Art 2 § 1 Abs 1 AnVNG ausgesprochene Befreiung unwiderruflich.

Gegen dieses Urteil richtet sich die - vom LSG zugelassene - Revision des Klägers. Er hält die vom LSG vertretene Rechtsansicht für unzutreffend, weil die Beklagte bereits mit ihrem Bescheid vom 3. März 1975 die Wirkung des Bescheides vom 7. Oktober 1968 aufgehoben habe.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 20. Juni 1979
aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die materiell-rechtliche Beurteilung durch das LSG für zutreffend.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision des Klägers führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG. Der Senat kann in der Sache selbst nicht entscheiden, weil das Verfahren vor dem LSG an einem im Revisionsverfahren fortwirkenden prozessualen Mangel leidet, der in der Revisionsinstanz nicht beseitigt werden kann. Das LSG hat nicht beachtet, daß die Entscheidung darüber, ob der Kläger ab 1. April 1975 (wieder) der Versicherungspflicht nach § 2 Abs 1 Nr 1 AVG unterliegt, ein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rechtsverhältnis betrifft, an dem nicht nur der Kläger, sondern - vor allem wegen der Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen (§ 118 AVG) - auch sein Arbeitgeber derart beteiligt ist, daß die Entscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich ergreifen kann (§ 75 Abs 2 SGG, 1. Fall).

Verfahrensgegenstand ist die Frage der Versicherungspflicht des Klägers in seinem am 11. März 1975 begonnenen abhängigen Beschäftigungsverhältnis. Soweit im Zusammenhang damit zu entscheiden ist, ob diese grundsätzlich versicherungspflichtige Beschäftigung hier ausnahmsweise nicht der Versicherungspflicht unterliegt, etwa weil der Befreiungsbescheid vom 7. Oktober 1968 auch noch dieses neue Beschäftigungsverhältnis erfaßt hat (vgl Koch/Hartmann, AVG 3. Aufl, § 5 Anm C I, S. V 79), oder ob umgekehrt die Beschäftigung deshalb wieder versicherungspflichtig ist, weil die Beklagte, falls die Dauerwirkung des genannten Bescheides überhaupt beendet werden konnte, eine entsprechende Entscheidung bereits in dem Bescheid vom 3. März 1975 getroffen hat, handelt es sich um (entscheidungserhebliche) Vorfragen im Rahmen des Streites über die Versicherungspflicht des Klägers nach § 2 Abs 1 Nr 1 AVG, an dem der Arbeitgeber des Klägers zu beteiligen ist.

Die Unterlassung einer notwendigen Beiladung ist ein im Revisionsverfahren von Amts wegen zu beachtender und zur Zurückverweisung zwingender Verfahrensmangel (erkennender Senat, Urteil vom 30. Januar 1980 - 12 RK 58/78 -, SozR 1500 § 75 Nr 29 mwN).

Das LSG wird ferner zu beachten haben, daß die Entscheidung darüber, ob ein Beschäftigungsverhältnis der Versicherungspflicht gemäß § 2 Abs 1 Nr 1 AVG unterliegt, nur von der örtlich zuständigen Einzugsstelle zu treffen ist, die auch über die zuvor genannten rechtlichen Vorfragen zu entscheiden hat (§ 121 Abs 3 AVG); die jetzige Beklagte hätte allein über die Aufhebung des Befreiungsbescheides vom 7. Oktober 1968 entscheiden können, die jedoch nicht Gegenstand der angefochtenen Bescheide ist.



- 5 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)